

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum geplanten Baugebiet “Wüllenricht III” in Seligenporten

Gemeinde Pyrbaum



Auftraggeber: TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
Oedenberger Straße 65
90491 Nürnberg

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: April – November 2023

1. Durchgeführte Begehungen zu den Erfassungen:

08.04., 02.05., 31.05., 15.07., 17.08.2023

2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Bei den Geländebegehungen im Jahr 2023 wurden drei Begehungen zur Erfassung der Brutvogel und zwei Begehungen zur Erfassung potentieller Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen sowie der Zauneidechse durchgeführt. Sonstige Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden als Beibeobachtungen erfasst bzw. es fand eine Abschätzung zu möglichen Vorkommen statt.

Weiterhin wurden die Biotopkartierung, das Artenhilfsprogramm für stark bedrohte Pflanzenarten in der Oberpfalz und die Artenschutzkartierung auf Nachweise hin überprüft. Hierzu liegen aus dem Gebiet keine Angaben vor. Randlich bzw. im Umfeld gibt es aber mehrere Meldungen diesbezüglich. Diese Funde wurden abgeprüft, eine Gefährdung ist für diese Arten aber nicht zu befürchten, da diese vom geplanten Baugebiet nicht betroffen sind.

Die Wiesenflächen im Gebiet wurden zusätzlich zu den Erfassungen für die artenschutzrechtliche Prüfung durch Vegetationsaufnahmen auf deren Schutzstatus gemäß Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG hin überprüft. Diese gesonderte Erfassung hat aber keine unmittelbaren Auswirkungen auf die saP.

3. Kurze Beschreibung und Lage der Maßnahme

Im Geltungsbereich befinden sich die Fl.Nrn. 92, 92/5 (Teilfläche) und 539/1 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Seligenporten mit einer Gesamtgröße von 2,72 ha. Das Gebiet liegt im südwestlich Anschluss an bestehende Wohnbaugebiete am Westrand von Seligenporten (Gemeinde Pyrbaum).

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Änderungsbereich überwiegend Weideflächen dar. Ziel der Planung ist es, bedarfsgerecht Wohnbauflächen auszuweisen.

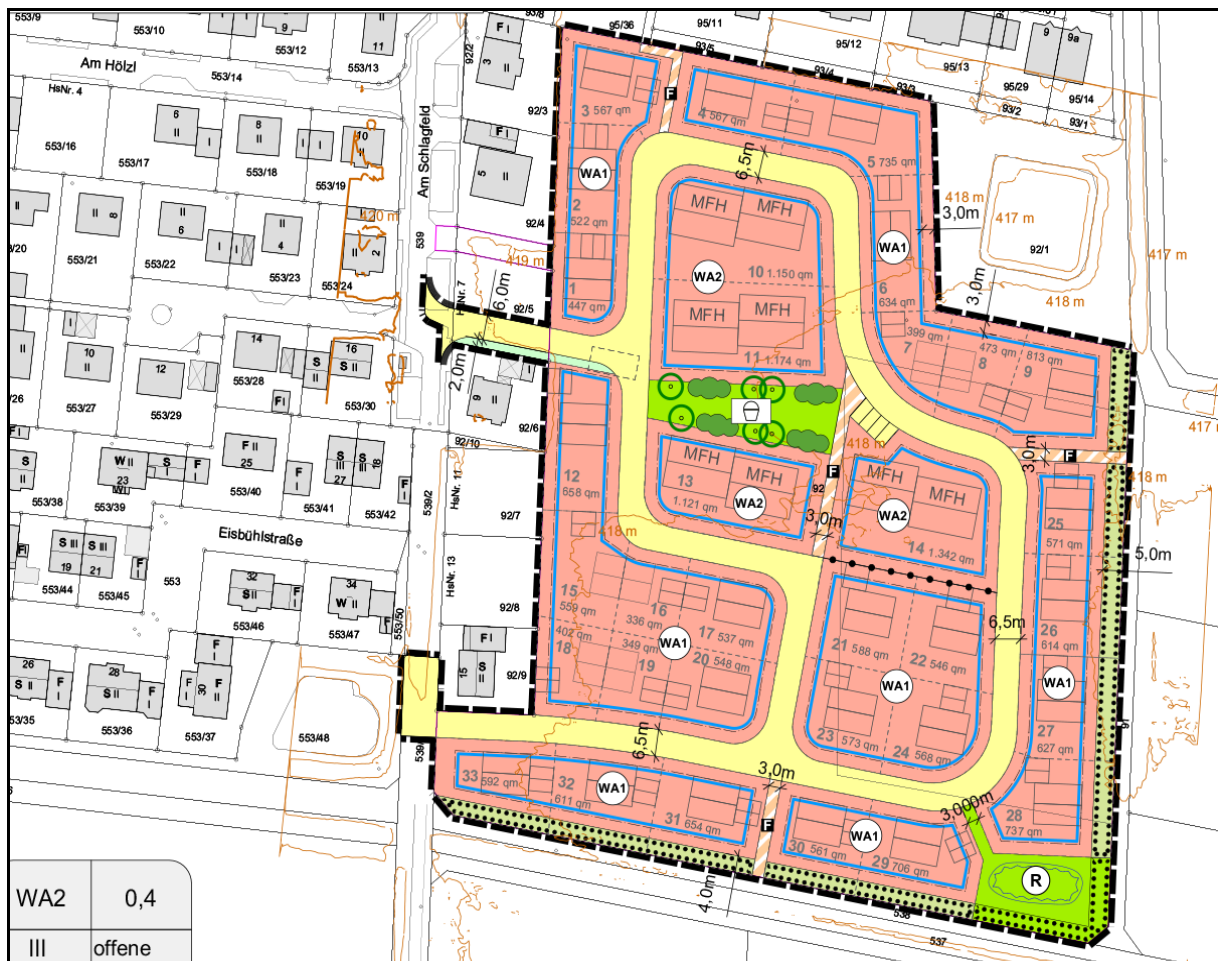


Abbildung 1: Geplantes Baugebiet Wullenricht III in Seligenporten

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Artvorkommen durchgeführt. Bei den Pferdeweidern handelt es sich um insektenreiche Jagdhabitats, welche von einer Vielzahl von Fledermausarten genutzt werden können. Durch die Umwandlung in ein Baugebiet ist eine Verschlechterung der Insektenverfügbarkeit in diesem Gebiet anzunehmen. Da im Umfeld noch eine Vielzahl geeigneter Wiesen- und Waldflächen als Jagdhabitats verbleiben, sind diesbezüglich aber keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Quartiere von

Fledermäusen können auf der Weide und den angrenzenden Gehölzsäumen ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Quartiermöglichkeiten (Gebäude, Altbäume mit Höhlen etc.) vorhanden sind.

Im Umfeld von Seligenporten ist mit dem Vorkommen von ca. 15 Fledermausarten zu rechnen. Die bedeutendsten Bestände finden sich in den Waldgebieten im Umfeld mit zahlreichen Wochenstuben, u.a. der Fransenfledermaus, der Wasserfledermaus, des Kleinen Abendseglers oder der Mopsfledermaus. In der Ortschaft selbst ist mit gebäudebesiedelnden Arten, wie der Zwergfledermaus, den Bartfledermäusen, dem Großen Mausohr, der Breitflügelfledermaus, den Langohren sowie weiterer Arten zu rechnen. Bereits erfasste Wochenstubenquartiere sind aber nicht bekannt.

In der Gesamtheit können erhebliche Beeinträchtigungen für die Artengruppe ausgeschlossen werden, ein naturschutzfachlicher Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung sollte aber im Umfeld stattfinden, damit dieser zur Minimierung des Flächeneingriffs dienen kann.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Wolf) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

- Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammolch*) konnten im Gebiet nicht bestätigt werden. Allerdings konnte im Randbereich des geplanten Baugebietes, im Bereich des Weiherholzgrabens die Zauneidechse nachgewiesen werden (siehe Abbildung 2). Dieser Bereich wird nicht bebaut, es dürfen hier aber auch keine baubedingten Störungen oder Veränderungen, wie Ablagerungen etc. stattfinden und keine neuen Wege gebaut werden.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Im Bereich entlang des Weiherholzgrabens dürfen keine Veränderungen stattfinden, ebenso wenig eine Erschließung durch zusätzliche Wege oder Wegeausbaumaßnahmen (siehe Abbildung 2) bzw. Ablagerung während der Bauphase.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen des *Balons Kaulbarsch* kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer*, *Östliche Moosjungfer*, *Zierliche Moosjungfer*, *Große Moosjungfer*, *Grüne Keiljungfer*, *Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Unter den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollfalter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) sind keine Vorkommen im Gebiet vorhanden. Als mögliche Arten scheiden die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Glaucopsyche nausithous* und *Gl. teleius*) aus, da die Nahrungspflanze, der Große Wiesenknopf, im Bereich der Weide fehlt. Allerdings sind im unmittelbaren Umfeld Vorkommen beider Arten bekannt, nämlich im Bereich des Weiherholzgrabens, der unmittelbar südlich des Baugebietes vorbeifließt. Hier tritt der Große Wiesenknopf aktuell noch auf, es konnten 2023 aber keine Falter in diesem Bereich festgestellt werden. Ein Vorkommen ist dennoch wahrscheinlich, insb. in Jahren mit höheren Bestandsdichten dieser beiden Arten. Aktuelle Vorkommen sind wenige hundert Meter weiter westlich, westlich der alten Bahnstrecke bekannt. Aus diesem Grund dürfen hier keine sich negativ auswirkenden Eingriffe in den Lebensraum erfolgen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Im Bereich des Weiherholzgrabens dürfen keine Eingriffe erfolgen (siehe Abbildung 2), weder baubedingt noch nach Abschluss der Bauarbeiten durch Freizeitsuchende oder

durch den Ausbau von Wegen. Zudem müssen hier jegliche Bepflanzungen mit zusätzlichen Gehölzen unterbleiben.

CEF - Maßnahmen erforderlich:

☐ ja

☒ nein



Abbildung 2: Verbreitung der wertgebenden Arten „Wiesenknopf-Ameisenbläulinge“ und Zauneidechse

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ ja

☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:

☐ ja

☒ nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise dieser Arten aus dem Umfeld vorliegen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.9. Vögel:

Unter den Vogelarten konnten im Gebiet bzw. dessen Umfeld folgende Brutvögel und Nahrungsgäste festgestellt werden:

Art	RL By	RL D	VS	Häufigkeit/Standort
<i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard)			s	Nahrungsgast
<i>Carduelis carduelis</i> (Stieglitz)	V		b	Möglicher Brutvogel, 1 Brutpaar, Gehölzbereich im Umfeld der Pferdeweide
<i>Emberiza citronella</i> (Goldammer)			b	1 Brutpaar angrenzend in Gehölzsaum
<i>Erithacus rubecula</i> (Rotkehlchen)			b	Brutvogel angr. Siedlungsbereich
<i>Hirundo rustica</i> (Rauchschwalbe)	V	V	b	Nahrungsgast auf Pferdeweide
<i>Corvus corone</i> (Rabenkrähe)			b	Nahrungsgast
<i>Motacilla alba</i> (Bachstelze)			b	Nahrungsgast
<i>Parus caeruleus</i> (Blaumeise)			b	Brutvogel angr. Siedlungsbereich
<i>Parus major</i> (Kohlmeise)			b	Brutvogel angr. Siedlungsbereich
<i>Passer montanus</i> (Feldsperling)	V		b	1 Brutpaar in Gehölzen im Umfeld der Weide + weitere Brutpaare im angr. Siedlungsraum

Art	RL By	RL D	VS	Häufigkeit/Standort
<u>Phoenicurus ochruros</u> (Hausrotschwanz)			b	Brutvogel im angr. Siedlungsbereich
<u>Pica pica</u> (Elster)			b	1 Brutpaar angrenzend
<u>Sturnus vulgaris</u> (Star)		3	b	Nahrungsgast; Brutvogel angr. Siedlungsbereich
<u>Sylvia communis</u> (Dorngrasmücke)	V		b	1 sing. Männchen am 02.05. im Bereich der Hecke im Randbereich der Weidefläche
<u>Sylvia curruca</u> (Klappergrasmücke)	3		b	1 sing. Männchen am 02.05. im Bereich der Hecke im Randbereich der Weidefläche
<u>Sylvia atricapilla</u> (Mönchsgrasmücke)			b	1 sing. Männchen am 02.05. im Bereich der Hecke im Randbereich der Weidefläche
<u>Turdus merula</u> (Amsel)			b	2 Brutpaare angrenzend

Im Untersuchungsgebiet konnten bei den Begehungen im Jahr 2023 insg. 17 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 13 Arten im Gebiet bzw. dessen Randrandbereichen gebrütet haben. Bei den meisten Arten, wie Goldammer, Blaumeise, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Elster, Mönchsgrasmücke und Amsel handelt es sich um weit verbreitete und häufige Arten, deren lokale Populationen nicht bedroht sind.

Dies gilt ebenso für Arten, welche nur als Nahrungsgäste auftreten, wie Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rabenkrähe, Bachstelze und Star.

Unter den Arten, welche insg. zu den weniger häufigen und weniger weit verbreiteten Arten bzw. zu den Brutvogelarten zählen, welche im Rückgang begriffen sind, ergeben sich folgende Einschätzungen:

Art	Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes	Betroffenheit der lokalen Population
<u>Carduelis carduelis</u> (Stieglitz)	Art ist nur randlich betroffen, Gehölze bleiben erhalten	im Umfeld tritt der Stieglitz noch recht weit verbreitet auf und ist nicht selten, weshalb die lokale Population nicht bedroht ist. Keine Betroffenheit!
<u>Passer montanus</u> (Feldsperling)	Die Art tritt nur randlich auf, Brutplätze sind nicht direkt betroffen, zudem siedelt die Art gerne auch in bebauten Grundstücken mit Kontakt zur Feldflur.	im ländlichen Umfeld um Seligenporten noch recht weit verbreitet und nicht selten, weshalb die lokale Population nicht bedroht ist. Keine Betroffenheit!
<u>Sylvia communis</u> (Dorngrasmücke)	Gehölze im Randbereich bleiben erhalten bzw. werden im Zuge der Eingriffsregelung wieder hergestellt.	im ländlichen Umfeld um Seligenporten noch recht weit verbreitet und nicht selten, weshalb die lokale Population nicht bedroht ist. Keine Betroffenheit!
<u>Sylvia curruca</u> (Klappergrasmücke)	Gehölze im Randbereich bleiben erhalten bzw. werden im Zuge der Eingriffsregelung wieder hergestellt. Art brütet gerne auch in Gartenbereichen mit Heckenstrukturen.	Im Umfeld weit verbreitet, aber nicht häufig. Besiedelt im Gegensatz zur Dorngrasmücke auch Gärten mit Strauchhecken. Keine Betroffenheit!

Somit ergeben sich in der Gesamtheit betrachtet keine erheblichen Auswirkungen auf prüfungsrelevante Brutvogelarten, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, wenn entsprechende konfliktvermeidende Maßnahmen eingehalten werden.



Abbildung 3: Verbreitung wertgebender Brutvogelarten im Wirkraum

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Gehölzrodungen, falls diese erforderlich werden, dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen 01.10. und 28.02 durchgeführt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

5. Fazit

Durch den Bau des Wohngebietes im Bereich der Ortschaft Seligenporten können sich erhebliche Beeinträchtigungen für Brutvogelarten, die Zauneidechse und die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge ergeben, allerdings können diese bei Beachtung entsprechender konfliktvermeidender Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung dieser Vorgaben ergeben sich keine Verbotstatbestände hinsichtlich von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. von europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:



Georg Knipfer, 22.11.2023

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de